

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2014.00001 vom 12. Februar 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2014.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2014.00001 du 12 février 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2014.00001 del 12 febbraio 2014

Regeste

Nachsteuern 2007-2008 (Direkte Bundessteuer) | Nachsteuer; Sprungbeschwerde Die Sprungbeschwerde an das VGer setzt eine "einlässlich begründete" Nachsteuerverfügung voraus. Verlangt wird, dass sich das kantonale Steueramt abschliessend mit dem Fall auseinandergesetzt und sich dabei auch mit der abweichenden Rechtsauffassung des Steuerpflichtigen befasst hat (E. 2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Abteilung SR.2014.00001 Verfügung des Einzelrichters vom 12. Februar 2014 Mitwirkend: Verwaltungsrichter Andreas Frei, Gerichtsschreiber Martin Businger. In Sachen A, vertreten durch B, Beschwerdeführerin, gegen Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das kantonale Steueramt, Beschwerdegegnerin, betreffend Nachsteuern 2007–2008 (Direkte Bundessteuer). Der Einzelrichter erwägt: 1. 1.1 Am 21. März 2013 eröffnete das kantonale Steueramt ein Nachsteuerverfahren gegenüber A wegen des Verdachts auf Unterbesteuerung in den Steuerjahren 2007 und 2008 infolge nicht vollständig deklarerter Einkünfte und Vermögenswerte aus selbständigem Erwerb der unverteilter Erbschaft ihres am 21. Oktober 2007 verstorbenen Ehemannes. Nach durchgeführter Untersuchung auferlegte es der Pflichtigen am 26. September 2013 eine Nachsteuer (samt Zins) von Fr. ... (Staats- und Gemeindesteuern) sowie Fr. ... (direkte Bundessteuer). 1.2 Am 2. November 2013 liess A Einsprache gegen die Nachsteuerverfügung erheben und erteilte die Zustimmung, dass die Einsprache im Bereich der direkten Bundessteuer als Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergeleitet wird. Mit Schreiben vom 30. Januar 2014 übermittelte das kantonale Steueramt die Einsprache samt Akten dem Verwaltungsgericht. 1.3 Das Verwaltungsgericht hat keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2.1

Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Nachsteuerverfügung, so kann sie mit Zustimmung des Einsprechers und der übrigen Antragsteller als Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergeleitet werden (Art. 132 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 153 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG] sowie § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 4. November 1998 über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer).

E. 2.2

Die Sprungbeschwerde an das Verwaltungsgericht setzt eine "einlässlich begründete" Nachsteuerverfügung voraus. Der Begriff der "einlässlichen Begründung" wird auch in der weitgehend deckungsgleichen Regelung der Sprungbeschwerde im Mehrwertsteuerrecht

verwendet (Art. 83 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009). Es rechtfertigt sich daher, auf die mehrwertsteuerrechtliche Rechtsprechung zurückzugreifen, wonach an eine "einlässliche Begründung" deutlich höhere Anforderungen gestellt werden als an den aus dem rechtlichen Gehör abgeleiteten minimalen Anspruch auf eine begründete Verfügung. Es bedarf einer qualifizierten Begründung in dem Sinn, als dass sich die verfügende Behörde abschliessend mit dem Fall auseinandergesetzt und sich dabei auch mit der abweichenden Rechtsauffassung des Steuerpflichtigen befasst hat (vgl. BGr, 21. November 2012, 2C_659/2012, E. 3).

E. 2.3

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall offensichtlich nicht erfüllt. Die Nachsteuerverfügung vom 26. September 2013 listet in Erwägung 2a und 2b zwar ausführlich den Sachverhalt auf; die rechtliche Subsumtion in Erwägung 2c besteht indessen in einem Satz und setzt sich mit keinem Wort mit den im Nachsteuerverfahren erhobenen Einwänden der Pflichtigen auseinander. Damit ist auf die vorliegende Sprungbeschwerde nicht einzutreten und die Sache an das kantonale Steueramt zur Behandlung als Einsprache weiterzuleiten.

E. 3

Entgegen den Ausführungen im Übermittlungsschreiben hat die Pflichtige nicht die Überweisung der Einsprache als Sprungbeschwerde beantragt, sondern lediglich ihre Zustimmung hierzu erteilt. Die Überweisung lag nach dem Wortlaut von Art. 132 Abs. 2 DBG im Ermessen des kantonalen Steueramts, weshalb es die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen hat (Art. 144 Abs. 1 DBG).

E. 4

Der vorliegende Entscheid schliesst das Verfahren nicht ab. Er kann deshalb nur angefochten werden, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.